



Jugendsession  
Session des jeunes  
Sessione dei giovani  
Sessiun da giuvenils

# Jugendsession 2015

27. - 30. August 2015

## > Dossier

### Initiativrecht

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
2	Das aktuelle System .....	3
3	Jüngste Änderungsvorschläge .....	6
3.1	Erhöhung der erforderlichen Anzahl Unterschriften .....	7
3.2	Wechsel der Instanz für die Ungültigerklärung von Initiativen .....	8
3.3	Verhältnis zum internationalen Recht .....	8
3.4	Gesetzesinitiative .....	9
3.5	Aufrechterhaltung des Status quo.....	9
4	Schlussfolgerung .....	10
5	Quellen und Links .....	10

### 1 Einleitung

Die Volksinitiative ist ein fester Bestandteil des politischen Systems der Schweiz und unterscheidet es von andern, da es weltweit sehr selten ist. Bürger und Bürgerinnen der Schweiz können Unterschriften sammeln, um ihrer Verfassung Artikel hinzuzufügen oder zu entfernen, dies fast gänzlich ohne Einschränkungen im Bezug auf den Inhalt ihrer Forderung.

Des Weiteren lässt sich seit rund fünfzehn Jahren der grosse Erfolg der Volksinitiative beobachten: Immer mehr Initiativen werden eingereicht, vor allem aber werden immer mehr Initiativen angenommen. Diese Initiativen müssen anschliessend umgesetzt werden, was oftmals zu Spannungen zwischen den Initiativgegnern beziehungsweise -gegnerinnen und den Initianten und Initiantinnen führt. Dieses Thema ist insofern äusserst aktuell.

Ziel dieses Dossiers ist es, einen Überblick über die Volksrechte in der Schweiz zu geben und insbesondere auf Bundesebene die verschiedenen, mehr oder weniger abgeschlossenen Reformvorschläge sowie die unterschiedlichen Positionen hinsichtlich dieser Vorschläge aufzuzeigen. Es versteht sich von selbst, wie ebenfalls aufgezeigt wird, dass eine gewisse Zahl von Akteuren keine Änderungen wünscht.

Zunächst werde ich mich auf die Geschichte und den aktuellen Stand dieser Volksrechte konzentrieren, bevor ich die Reformvorschläge ausführe, die in erster Linie von Interessensgruppen und von politischen Parteien ausgehen. Dabei werde ich das Thema Referendum, der Bruder der Initiative, nur kurz behandeln, zumal dies nicht Thema des vorliegenden Dossiers ist, obwohl es ebenfalls eine grosse praktische Bedeutung hat!

## 2 Das aktuelle System

Das Initiativrecht besteht auf Bundesebene seit 1891, also einige Jahre nach der zweiten Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 (die erste Totalrevision war 1848 und die dritte 1999). Zuerst muss man 100'000 Unterschriften innerhalb einer Frist von 18 Monaten sammeln. In einem zweiten Schritt wird der Entwurf dem Volk und den Ständen zur Abstimmung vorgelegt, die diesen annehmen oder ablehnen.<sup>1</sup> Damit die Änderung angenommen wird, muss ihr die Mehrheit des Volkes UND der Stände zustimmen, so wie bei jeder Verfassungsänderung.

Welche Formen kann eine Initiative haben? Die Volksinitiative kann eine Änderung der gesamten Verfassungen oder nur einiger Artikel verlangen. Im zweiten Fall spricht man von einer Teilrevision der Bundesverfassung. In der Regel kommt diese zur Anwendung.

Zudem kann eine Initiative in beliebiger Form verfasst werden, was bedeutet, dass die Initianten und Initiantinnen (= die Personen, die eine Änderung vorschlagen und die das Initiativkomitee bilden) den Text verfassen. Sie kann demnach auch ganz allgemein, also in der Form einer allgemeinen Anregung verfasst sein. Eine Initiative, die als allgemeine Anregung abgefasst wurde, kann beispielsweise so formuliert sein: « Die Bundesverfassung muss geändert werden, damit Jugendliche mehr Skateparks haben können », oder « dass für die ganze Schweiz das Schuleintrittsalter, der Schuljahresbeginn und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht einheitlich festgelegt werden »<sup>2</sup>. In der Praxis jedoch wird meistens die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs verwendet.

Eine Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zur Teilrevision der Bundesverfassung kann wie folgt aussehen:<sup>3</sup>

Eidgenössische Volksinitiative

*'Wolf, Bär und Luchs'*

Die Volksinitiative hat folgenden Inhalt:

*Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:*

*Art. 80 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> *Wolf, Bär und Luchs zählen zu den streng geschützten Tierarten.*

Was ist die Vorgehensweise beim Einreichen einer Volksinitiative?

---

<sup>1</sup> Art. 139§1 und §5 der Bundesverfassung

<sup>2</sup> Das zweite Beispiel (nicht aber das erste!) ist ein Auszug aus einer echten Volksinitiative von 1969 mit dem Namen « Schulkoordination ».

<sup>3</sup> Diese Initiative wurde am 28. August 2012 eingereicht mit...einer einzigen gültigen Unterschrift! Wenn du gut aufgepasst hast, weisst du, dass 99'999 Unterschriften fehlen! Die Initiative ist also gescheitert.

1. Zuerst hat eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern eine Idee und bildet das sogenannte Initiativkomitee, um den Text zu verfassen.
2. Danach wird die Initiative von der Bundeskanzlei (der Bundesverwaltung) übersetzt und im Bundesblatt publiziert.<sup>4</sup> Die Frist von 18 Monaten beginnt zu laufen.
3. Innerhalb dieser Frist von 18 Monaten sammeln die Initiantinnen und Initianten die notwendigen 100'000 Unterschriften. Einzig stimmberechtigte Personen (also Schweizer Staatsangehörige, die älter sind als 18 Jahre) dürfen unterschreiben.
4. Sind die Unterschriften erst einmal gesammelt, werden diese an die Bundeskanzlei weitergegeben, die überprüft, ob die 100'000 Unterschriften auch gültig sind. Ist dies der Fall, spricht man von einer zustande gekommenen Initiative, sonst von einer gescheiterten Initiative.
5. Ist die Initiative zustande gekommen, prüft das Parlament die Gültigkeitsbedingungen (siehe weiter unten) und gibt, wie auch der Bundesrat, eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Initiative.
6. Die Initiative kommt zur Abstimmung vors Volk und vor die Stände.

Auf Bundesebene kann eine Initiative nur eine Änderung der Bundesverfassung, nicht aber eines Gesetzes bewirken. Die Möglichkeit auf eine Gesetzesinitiative, zur Revision eines Gesetzes, war in den 2000er Jahren für einige Jahre in Kraft, bevor diese anschliessend aufgehoben wurde, ohne dass jemals davon Gebrauch gemacht worden war. Mehr dazu unter Punkt 4.4.

Welches sind die Bedingungen, die eine Volksinitiative erfüllen muss?

Die Bedingungen, die eine Initiative erfüllen muss, sind minimal: Man wollte den Initiantinnen und Initianten in dieser Hinsicht eine möglichst grosse Freiheit garantieren. Diese minimalen Bedingungen erklären unter anderem auch die sehr unterschiedlichen Themen mit denen sich die Initiativen befassen (Kuhhörner, gefährliche Kriminelle, Einkommen von Topmanagern, Radio- und Fernsehgebühren, etc...). Dennoch gibt es Bedingungen<sup>5</sup>, die eine Initiative erfüllen muss:

1. Einheit der Form: Eine Initiative kann nicht gleichzeitig die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und einer allgemeinen Anregung haben, es muss eine Form gewählt werden. Diese Bedingung stellt in der Regel kein Problem dar, zumal es nur wenige Initiativen in der Form einer allgemeinen Anregung gibt.
2. Einheit der Materie: Der Text muss eine gewisse Einheit aufweisen und darf sich nicht mit zwei verschiedenen Themen befassen. Das jüngste Beispiel dafür war

---

<sup>4</sup> Um genauer zu wissen, was das Bundesblatt ist, siehe Parlamentswörterbuch:

<http://www.parlament.ch/d/wissen/parlamentswoerterbuch/Seiten/bundesblatt.aspx>

<sup>5</sup> Art. 139§3 der Bundesverfassung

eine Initiative « für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik »<sup>6</sup>. Diese Initiative wollte das Budget der Armee kürzen und die so erzielten Ersparnisse in die soziale Sicherheit investieren. Das Parlament hat entschieden, dass die beiden Themen zu verschieden sind.

3. Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts: Eine Initiative darf diese Bestimmungen nicht verletzen. Achtung, die Rede ist hier nur von den **zwingenden** Bestimmungen des Völkerrechts. Das (grosse) Problem dabei ist, dass nicht klar ist, welches der Inhalt dieser Bestimmungen ist. Diese beinhalten jedoch sicherlich das Verbot von Folter, Versklavung sowie den Grundsatz der Nichtzurückweisung (Grundsatz, nach dem eine Person nicht in ihr Land zurückgeschickt werden darf, wenn man weiss, dass diese Person Gefahr läuft, Opfer menschenrechtswidriger Behandlung, wie zum Beispiel Folter, zu werden).

Die letzte Initiative, die aufgrund dieses Kriteriums für ungültig erklärt wurde, geht zurück auf das Jahr 1996 und behandelte das Verlangen « für eine vernünftige Asylpolitik ». Diese Initiative sah eine automatische Wegweisung von Asylsuchenden vor, die illegal in die Schweiz eingereist sind.<sup>7</sup> Diese wurde als Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung beurteilt, da es so zur Ausweisung in Länder hätte kommen können, wo betroffene Menschen direkt bedroht gewesen wären.

Die Bedingungen, nach denen eine Volksinitiative für ungültig erklärt werden kann, sind also nicht sehr zahlreich.

Es ist die Bundesversammlung (also der National- und Ständerat), die aufgrund dieser drei Kriterien über die Gültigkeit einer Initiative befindet. Wie wir gesehen haben, ist es jedoch selten, dass sie eine Initiative für ungültig erklärt. Sie kann ebenfalls nur einen Teil der Initiative für ungültig erklären und in diesem Fall wird nur der gültige Teil zur Abstimmung gebracht.<sup>8</sup> Es gibt keine Rekursmöglichkeit gegen diesen Entscheid. Die Bundesversammlung gibt gleichzeitig auch eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Initiative ab.

Auch wenn dies nicht ganz dem Thema entspricht, folgt nun ein kleiner Absatz zur Volksinitiative in den Kantonen, in dem zwei Unterschiede zur Volksinitiative auf Bundesebene hervorgehoben werden sollen. In sämtlichen Kantonen gibt es die Möglichkeit, mittels einer Verfassungsinitiative die Kantonsverfassung zu ändern. Gleichermassen gibt es in sämtlichen Kantonen auch die Gesetzesinitiative, mittels welcher lediglich ein kantonales Gesetz und nicht die kantonale Verfassung geändert

---

<sup>6</sup> Die Initiative lautete: « §1 Der Bund kürzt die Kredite für die Landesverteidigung jährlich um mindestens zehn Prozent gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres, bis die Ausgaben für die Landesverteidigung auf mindestens die Hälfte der Rechnung des Jahres vor der ersten Kürzung reduziert sind. Die Teuerung wird dabei ausgeglichen.

§2 Mindestens je ein Drittel der dadurch eingesparten Beträge wird eingesetzt für: zusätzliche internationale Friedenspolitik (Schutz der Lebensgrundlagen, Entwicklungszusammenarbeit, Konfliktverhütung) und zusätzliche soziale Sicherheit im Inland».

<sup>7</sup> Auszug: « Illegal eingereiste Asylbewerber und solche, deren Gesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist, werden umgehend und ohne Beschwerdemöglichkeit aus der Schweiz weggewiesen. »

<sup>8</sup> Art. 98 des Parlamentsgesetz (ParlG).

werden kann. Dies ist der erste Unterschied zur Bundesebene, auf welcher, wie bereits besprochen, die Gesetzesinitiative abgeschafft wurde. Das Organ, welches über die Gültigkeit der Initiative entscheidet, ist vom Kanton abhängig, wobei es aber in jedem Fall die Möglichkeit auf einen Rekurs vor dem Bundesgericht gibt. Dies ist ein weiterer wichtiger Unterschied, da, wie bereits erläutert, auf Bundesebene die Bundesversammlung, die sich aus Politikerinnen sowie Politiker und nicht aus Richterinnen und Richter zusammensetzt, eine Initiative für ungültig erklären kann.

Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass die Bedingungen hinsichtlich der Anzahl der Unterschriften sowie der Frist für die Unterschriftensammlung je nach Kanton stark variieren können. So braucht es im Kanton Waadt beispielsweise 12'000 Unterschriften (also rund 2.8 % der Stimmberechtigten), die innerhalb von nur 4 Monaten gesammelt werden müssen.

### 3 Jüngste Änderungsvorschläge

Im Folgenden werden wir nun die jüngsten Vorschläge zur Reformierung der Volksinitiative untersuchen. Dazu werde ich alle Vorschläge in ausgeglichener Form mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen, die diese hätten, vorstellen. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass viele dieser Vorschläge politisch sehr umstritten sind und diese heute nur schwer eine politische Mehrheit oder die Zustimmung in einer Volksabstimmung erhalten dürften.

#### 3.1 Erhöhung der erforderlichen Anzahl Unterschriften

Dieser Vorschlag geht schon einige Jahre zurück: Bereits bei der Inkraftsetzung der Volksinitiative wurde viel über diese Zahl diskutiert. Die ursprünglich vorgesehene Anzahl betrug 50'000 Unterschriften, wobei man beachten muss, dass die Frauen damals noch kein Stimmrecht hatten... 1891 stellte diese Zahl von 50'000 Personen also 7.7% der Stimmberechtigten dar.<sup>9</sup> Diese Zahl blieb während eines grossen Teils des 20. Jahrhunderts, also auch noch der Einführung des Frauenstimmrechts 1971, unverändert. Dies änderte sich dennoch 1977<sup>10</sup>, als die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf 100'000 angehoben wurde. Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung 1999 wurde versucht, die Anzahl der Unterschriften noch einmal zu erhöhen (auf 150'000 oder 200'000), was jedoch aufgrund einer fehlenden Mehrheit im Bundesparlament nicht gelang.

Heute entsprechen die erforderlichen 100'000 Unterschriften, auch aufgrund der Herabsetzung der Volljährigkeit<sup>11</sup>, noch 1.9% der Stimmberechtigten, also einem tieferen Anteil der Stimmberechtigten als ursprünglich.

---

<sup>9</sup> Also alle Schweizer Staatsbürger, die älter als 18 Jahre und somit stimmberechtigt sind.

<sup>10</sup> In diesem Jahr kam es zu einer Volksabstimmung über diese Änderung.

<sup>11</sup> Also das Alter, ab welchem eine Person staatsbürgerliche Rechte hat und wählen darf.

Eine in diesem Zusammenhang häufig diskutierte Änderung ist die Erhöhung der Anzahl Unterschriften. Sei dies, indem eine bestimmte Anzahl (wie zum Beispiel 150'000 oder 200'000) oder ein Prozentsatz der Stimmberechtigten (wie etwa 4%<sup>12</sup>, was heute rund 210'000 Personen entsprechen würde) festgelegt würde.

Dies sind die Argumente, die diesbezüglich oftmals genannt werden:

**Pro:** Heute ist es insbesondere dank dem Internet einfacher, Unterschriften zu sammeln.<sup>13</sup> / Man muss die « Kosten » für eine Verfassungsänderung erhöhen.<sup>14</sup>

**Contra:** Mit der Möglichkeit brieflich abzustimmen ist es schwieriger geworden, Unterschriften zu sammeln, da dies an den Abstimmungssonntagen nicht mehr möglich ist.<sup>15</sup> / Für die Bürgerinnen und Bürger ist es bereits heute sehr schwierig, eine Initiative zu lancieren: Mit diesen Änderungen könnten nur die grossen politischen Parteien eine Initiative zustande bringen.<sup>16</sup>

### 3.2 Wechsel der Instanz für die Ungültigerklärung von Initiativen

Heute ist es, wie bereits erklärt, die Bundesversammlung, die eine Volksinitiative für ungültig erklärt. Sie tut dies gleichzeitig mit ihrer Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung und mit der Prüfung eines allfälligen Gegenentwurfs (also der Änderung der Verfassung oder des Gesetzes, die sie an Stelle der Initiative vorschlägt. In der Regel handelt es sich dabei um eine « abgeschwächte Form » der Initiative). Die Bundesversammlung muss die oben genannten Kriterien im rechtlichen Sinne prüfen: Um eine Volksinitiative für gültig oder ungültig zu erklären. Die Begründung, die Initiative sei eine schlechte Idee, reicht also nicht. Allerdings bliebe eine Initiative auch bei einer solchen Begründung ungültig, da gegen den Entscheid der Bundesversammlung nicht rekurriert werden kann: Der Entscheid ist definitiv. Es gibt also nicht die Möglichkeit, beispielsweise vor dem Bundesgericht Rekurs einzulegen.

Dieser Punkt ist sehr umstritten: Es gibt Akteure<sup>17</sup>, welche die Bundesversammlung für zu nachlässig halten und der Meinung sind, diese erkläre zu wenige Initiativen für ungültig. In 125 Jahren hat die Bundesversammlung in der Tat nur 5<sup>18</sup> Initiativen für ungültig erklärt, wobei zwei die Einheit der Materie und eine die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts verletzen. Dieselben Akteure bemängeln ausserdem, dass die Bundesversammlung nicht neutral genug sei, zumal es sich um

---

<sup>12</sup> Dies ist der Vorschlag des Think-Tank Avenir Suisse sowie des Nationalrats Yannick Buttet (Motion 15.3649).

<sup>13</sup> Argument von Roger Nordmann im Rahmen der Sendung Infrarouge (19. Minute)

<sup>14</sup> Avenir Suisse (2015), S. 47.

<sup>15</sup> Argument von Christine Bussat im Rahmen der Sendung Infrarouge (22. Minute)

<sup>16</sup> Argument von Christine Bussat im Rahmen der Sendung Infrarouge (23. Minute)

<sup>17</sup> Avenir Suisse (2015), S. 43.

<sup>18</sup> 4 vollständig und eine teilweise, nämlich die Initiative der SVP « Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative) ». Im letzten Fall wurde nur eine Bestimmung für ungültig erklärt.

eine politische Instanz polarisierender Natur handelt, ganz im Gegensatz zu einer gerichtlichen Instanz. So war beispielsweise die Einheit der Materie bei der Befindung über die Gültigkeit der Ecopop-Initiative umstritten.<sup>19</sup>

Zur Veranschaulichung: Die Verfahrensweise in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. In einigen Kantonen hat die Kantonsregierung die Macht, eine Initiative für ungültig zu erklären (VD), in anderen ist es das Kantonsparlament (GE, ZH). Wiederum andere Kantone sehen eine Rekursmöglichkeit vor, wie etwa der Kanton Waadt oder Genf. In jedem Fall ist aber ein Rekurs vor Bundesgericht möglich, das eine kantonale Volksinitiative für ungültig erklären kann, wenn diese kantonales Recht verletzt. Es gibt am Ende demnach eine gerichtliche Kontrolle.

Es wäre also denkbar, dass auf Bundesebene die Bundeskanzlei oder das Bundesgericht die Gültigkeit einer Initiative prüft.<sup>20</sup>

**Pro:** Es wäre somit nicht mehr eine politische sondern eine gerichtliche Instanz, die über die Gültigkeit einer Initiative befinden würde.<sup>21</sup>

**Contra:** Die Bundesversammlung repräsentiert das Volk: Mit dem Verlust dieser Macht wären es Personen, die nicht auf demokratische Weise gewählt wurden, die über die Gültigkeit einer Initiative entscheiden müssten. Die Verfahrensweise wäre somit weniger demokratisch.<sup>22</sup>

### 3.3 Verhältnis zum internationalen Recht

Wie ich dies bereits weiter oben erläutert habe, kann eine Volksinitiative für ungültig erklärt werden, wenn sie gegen zwingende Bestimmungen des internationalen Rechts verstösst. Verstösst eine Initiative jedoch lediglich gegen internationales Recht, also gegen ein von der Schweiz ratifiziertes Abkommen, darf diese nicht für ungültig erklärt werden. Die Folgen daraus können durchaus problematisch sein. Im Konfliktfall versuchen die zuständigen Behörden betroffene Abkommen und die Verfassung konform auszulegen, d.h. die Bestimmungen konform dem internationalen Recht auszulegen. Ist eine konforme Auslegung nicht möglich, wird das Abkommen entweder neu verhandelt oder gekündigt. Einem Bericht des Bundesrates kann Folgendes entnommen werden: « Zum Umgang mit Kollisionen des Verfassungsrechts mit dem Völkerrecht hat sich das Bundesgericht noch nicht abschliessend festgelegt; auch in der Lehre herrscht keine einhellige Meinung ».<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> Mehr dazu unter der Rubrik Chronologie Volksinitiativen der Schweizerischen Bundeskanzlei: <https://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis4o6t.html>

<sup>20</sup> Avenir Suisse (2015), S. 44.

<sup>21</sup> Argument von Tibère Adler im Rahmen der Sendung Infrarouge (44. Minute)

<sup>22</sup> Argument von Céline Amaudoux im Rahmen der Sendung Infrarouge (43. Minute)

<sup>23</sup> Seite 8 des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3805 : <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/voelkerrecht/ber-br-d.pdf>



Gewisse Akteure, wie etwa das Think-Tank Foraus, schlagen vor, dass die Staatsbürger und Staatsbürgerinnen bei der Abstimmung zu einer Initiative gleichzeitig auch darüber abstimmen müssen, ob diese gegen internationales Recht verstösst und ob betroffene Abkommen in Folge gekündigt werden sollen.<sup>24</sup>

### 3.4 Gesetzesinitiative

Wie bereits weiter oben erklärt, erlaubt es die Gesetzesinitiative, direkt das Gesetz zu ändern, ohne die Verfassung anzupassen. Diese Form der Initiative existiert in allen Kantonen, jedoch nicht auf Bundesebene.

Auf Bundesebene gab es nie eine Gesetzesinitiative im eigentlichen Sinne. Die « allgemeine » Volksinitiative war in den 2000er Jahren während einiger Jahre in Kraft. Diese musste in der Form einer allgemeinen Anregung verfasst sein und das Parlament musste ebenfalls darüber entscheiden, ob es das Gesetz oder lieber die Verfassung ändern will. Von dieser Form der Initiative wurde nie Gebrauch gemacht und so wurde diese einige Jahre später wieder aufgehoben.

Seit mehreren Jahren schon versuchen parlamentarische Initiativen eine Gesetzesinitiative einzuführen. Der jüngste Versuch unternahm Hugues Hildpold (FDP/GE), dessen parlamentarische Initiative im Dezember 2014 abgelehnt wurde.<sup>25</sup> Es bleibt zu erwähnen, dass er für eine Gesetzesinitiative lediglich 80'000 erforderliche Unterschriften vorsah.

Verschiedene Argumente wurden angeführt:

**Pro:** Dies würde eine bessere « Lenkung » der Volksrechte ermöglichen: Heute haben die Initiantinnen und Initianten keine Wahl und müssen auf Verfassungsebene handeln. Diese sollten zwischen dem Gesetz und der Verfassung wählen können.<sup>26</sup> / Die Gesetzesinitiative gibt es in den Kantonen bereits und dort gibt es damit keine Probleme.<sup>27</sup>

**Contra:** Dieses neue Werkzeug einzuführen wäre sicher nicht einfach.<sup>28</sup> / Dadurch könnte man den kleinen Kantonen eine Gesetzesänderung aufzwingen, zumal dies nur die Mehrheit des Volkes erfordern würde.<sup>29</sup>

---

<sup>24</sup> Siehe Vorschläge in der Rubrik „Quelle“.

<sup>25</sup> Es handelt sich hierbei um die Initiative 13.464. Diese wurde vom Nationalrat mit 116 zu 61 Stimmen abgelehnt. Anbei den Link zum Bericht der betroffenen Kommission:

[http://www.parlament.ch/sites/kb/2013/Kommissionsbericht\\_SPK-N\\_13.464\\_2014-10-31.pdf](http://www.parlament.ch/sites/kb/2013/Kommissionsbericht_SPK-N_13.464_2014-10-31.pdf)

<sup>26</sup> Hugues Hildpold vor dem Nationalrat (AB 2014 N 2347).

<sup>27</sup> idem

<sup>28</sup> André Bugnon vor dem Nationalrat (AB 2014 N 2347)

<sup>29</sup> Gerhard Pfister vor dem Nationalrat (AB 2014 N 2347)

### 3.5 Aufrechterhaltung des Status quo

Die oben aufgelisteten Vorschläge haben alle Vor- und Nachteile, wie dies aufgezeigt wurde. Es bleibt jeder Person selbst überlassen, die Vor- und Nachteile, die ihr wichtig scheinen, abzuwägen.

Es gibt eine weitere Position, die oftmals eingenommen wird: Warum sollte man überhaupt etwas an der Volksinitiative ändern? Die Volksinitiative gibt es bereits seit 125 Jahren und sie erlaubt es dem Volk, direkt Änderungen an der Bundesverfassung vorzunehmen, ohne dass der Bundesrat oder die Bundesversammlung ein Vetorecht haben. Man kann davon ausgehen, dass das bestehende System bis heute gut funktioniert und es dementsprechend keine Änderungen braucht, da es zum Erfolg des Schweizer Systems beiträgt.<sup>30</sup>

## 4 Schlussfolgerung

Ich hoffe, dir mit diesem Dossier einen guten Überblick über die Volksinitiative gegeben zu haben. Es ist nicht abschliessend, da dieses Thema (sehr) weitreichend ist, vielfältige Auswirkungen hat und teilweise fundierte juristische Kenntnisse erfordert. Die Volksinitiative ist jedoch eines der Herzstücke der schweizerischen Volksrechte und je nach Meinung, die man diesbezüglich vertritt, kann das wichtige Folgen für die Demokratie haben.

Die Diskussionen können sehr komplex sein, deshalb möchte ich mit einem ermutigenden Zitat von Churchill abschliessen (leider nicht in einer der Landessprachen, dafür aber in der Originalsprache): « Democracy is the worst form of government – except for all those other forms, that have been tried from time to time ».

## 5 Quellen und Links

Du kannst dir in allen guten Büchergeschäften oder auf der Webseite der Schweizerischen Bundeskanzlei ein kostenloses Exemplar der Schweizer Bundesverfassung besorgen.

Ausserdem kannst du dir die Sendung „Infrarouge“ vom 28. April 2015 mit dem Titel „votons mieux, votons moins“ mit Céline Amaudruz, Roger Nordmann, Tibère Adler und Christine Bussat anschauen (nur auf Französisch jedoch). Eine Vielzahl der im vorliegenden Dossier angebrachten Argumente stammt aus dieser Sendung. Für Deutschsprachige kann die Sendung „Arena“ interessant sein, welche die Volksrechte im Allgemeinen aber auch die Volksinitiative in ihrer Sendung „Allmächtiges Volk?“ vom 27. März 2015 thematisiert hat.

---

<sup>30</sup> Argument von Céline Amaudruz im Rahmen der Sendung Infrarouge (5. Minute)

Als Quellen dienten mir folgende Werke:

1. Auer, Andreas; Malinverni, Giorgio et Hottelier, Michel (2013): Droit constitutionnel suisse, Volume I, L'État, 3<sup>e</sup> édition. Bern: Stämpfli.
2. Aubert, Jean-François (1975): Traité de droit constitutionnel suisse, Volume 1. Neuchâtel: Ides et Calendes.
3. Avenir Suisse, Lukas Rühli und Tibère Adler (2015): Die Volksinitiative – Durch Fokussierung zu mehr Demokratie, Zürich. Direkt abrufbar unter: <http://www.avenir-suisse.ch/fr/44730/initiative-populaire/> Obwohl dieser Bericht bestimmte Reformen vorschlägt, eignet er sich zur allgemeinen Meinungsbildung.
4. Foraus, Anina Dalbert, Fanny de Weck, Stefan Schlegel (2014): Volksinitiative und Völkerrecht: Eine Lösung, um Vertragsbrüche zu vermeiden. Direkt abrufbar unter: <http://www.foraus.ch/#!/fr/publications/c!/content-185>
5. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3805 vom 12. Juni 2015: Klares Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht. Direkt abrufbar unter: (<http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/voelkerrecht/be-r-br-d.pdf>)
6. Die Webseite der Schweizerischen Bundeskanzlei (<http://www.bk.admin.ch>) und des Parlaments ([www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)). Solltest du Unklarheiten bei einigen in diesem Dossier verwendeten Begriffen haben, kann das Parlamentswörterbuch helfen (<http://www.parlament.ch/d/wissen/parlamentswoerterbuch/Seiten/default.aspx> oder Link auf der Startseite der Parlamentswebseite).